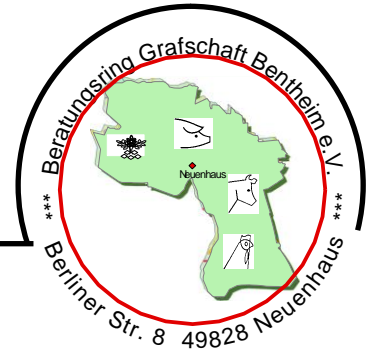


Beratungsring Grafschaft Bentheim e.V.

Berliner Str. 8 49828 Neuenhaus Tel.: 05941/77599-0 Fax: 05941/77599-11
✉ info@br-grafschaft-bentheim.de



An alle
Mitglieder

Neuenhaus, 14. März 2024

R u n d s c h r e i b e n II / 2024

1. Antibiotikamonitoring 2023
2. AVD – Gülledüngung auf Getreide
3. ENNI Meldungen 2023
4. Nmin Proben - Düngebedarfsermittlung
5. GAP 2024
6. Niedersächsischer Weg

1. Antibiotikamonitoring 2023

Am 15.02. hat das BVL die bundesweiten Kennzahlen zur Therapiehäufigkeit der Nutztiere veröffentlicht. Die Kennzahlen können Sie auf unserer Homepage unter Downloads einsehen. Diese müssen mit den eigenen Kennzahlen verglichen werden.

Die betrieblichen Kennzahlen erhalten Sie entweder als Schreiben vom Laves oder drucken sie sich aus der TAM unter [Therapiehäufigkeit, Kennzahlen, TAM-Vorgänge](#) für ihre unterschiedlichen Tierarten aus. Betriebe, die die Kennzahl 2 überschreiten, müssen zusammen mit dem Tierarzt einen schriftlichen Maßnahmenplan zur Senkung des Antibiotikaeinsatzes erarbeiten und dem Veterinäramt vorlegen. Bei Überschreitung der Kennzahl 1 muss der Tierhalter zusammen mit dem Tierarzt die Ursachen für den Antibiotikaeinsatz ermitteln und ggf. Maßnahmen ergreifen, die diesen reduzieren. Die Maßnahmen können zum Beispiel im Bestandsuntersuchungsprotokoll dokumentiert werden.

Die Fristen für die Berechnung der Therapiehäufigkeiten und deren Bekanntgabe sind deutlich verkürzt worden. Die Bekanntgabe erfolgt nun halbjährlich zum 01.02. beziehungsweise zum 01.08. Bis zum 01.03. beziehungsweise 01.09. hat der Tierhalter seine Therapiehäufigkeit mit den Kennzahlen zu vergleichen und das Ergebnis zu dokumentieren. Maßnahmenpläne müssen danach bis zum 01.04. beziehungsweise bis zum 01.10. bei der zuständigen Behörde unaufgefordert eingesendet werden.

2. AVD – Gülledüngung auf Getreide

Auf den vorhandenen Getreideflächen steht die Frühjahrsdüngung bevor. Viele Flächen sind jedoch für eine Gülledüngung noch zu nass. Nach einer Stickstoffstartgabe ist es aber auch noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich, eine Güllegabe zu düngen. Die Wirksamkeit zeigt in Versuchen der LWK keine großen Unterschiede, bei frühen oder späteren Güllegaben. Für Getreide ist Sauen- oder Schweinegülle interessant, da hier eine schnellere Stickstoffwirkung zu erwarten ist.

Wer überbetrieblich Gülle vom AVD einsetzen möchte, kann sich gerne bei uns melden. In diesem Frühjahr wird die Gülle incl. einer Vergütung für den Aufnehmer auf die Flächen ausgebracht. Die genauen Konditionen können beim AVD angefragt werden.

3. ENNI-Meldungen 2023

Bis zum 31. März 2024 müssen die Düngebedarfsermittlungen, die Düngedokumentationen und die Berechnung der 170 kg Grenze aus Wirtschaftsdünger in die ENNI Datenbank gemeldet werden.

Ein Teil der meldepflichtigen Betriebe werden wir bis Ende des Monats gemeldet haben. Sie werden dann von uns per E-Mail darüber informiert, dass wir die Meldung durchgeführt haben. Bis Ende März werden wir aber nicht alle meldepflichtigen Betriebe melden können. Wie auch im letzten Jahr wird man seitens der Düngebehörde die aktuelle Situation (GAP-Antragsphase und Frühjahrsbestellung) wohlwollend berücksichtigen. Wir gehen davon aus, dass nach der GAP Antragsstellung Mitte Mai alle nicht gemeldeten Betriebe ein Erinnerungsschreiben mit einer Nachfrist zugeschickt bekommen. Wenn Sie ein solches Schreiben erhalten, melden Sie sich bitte bei ihrem Ansprechpartner! Alle Betriebe, die selber wissen, dass noch nicht alle Daten im Ackerprofi-System für das vergangene Kalenderjahr eingepflegt sind, sollten sich ebenfalls mit ihrem Ansprechpartner in Verbindung setzen, damit dies in nächster Zeit erfolgen kann.

Wir werden in den nächsten Wochen die Bearbeitung der Düngedokumentationen zurückfahren müssen, weil ab Ende März die Bearbeitung der GAP-Anträge im Vordergrund steht. Ein Teil der Ringmitarbeiter wird sich aber weiterhin um die Bearbeitung der Düngedokumentationen kümmern.

4. Nmin Proben - Düngebedarfsermittlung

Düngebedarfsermittlung

Anfang des Jahres wurden Ihnen die DBE-Listen zur Eingabe des Anbaus für 2024 überwiegend per Mail zugeschickt. Bitte schicken Sie uns diese in nächster Zeit zurück, sofern noch nicht geschehen. Sollte Ihnen die DBE-Liste nicht vorliegen, melden Sie sich bitte im Ringbüro.

Nmin Proben

In den roten Gebieten ist die Nmin Probenahme verpflichtend. Diese muss vor der Düngung stattgefunden haben. Viele Nmin Proben zu den **Winterungen** (Wintergetreide) und **frühen Sommerungen** (Sommergetreide, frühe Kartoffeln, Zuckerrüben) wurden bereits gezogen und untersucht. Ab dem **15.03.2024** darf auch mit der Beprobung der **späten Sommerungen** (Mais, späte Kartoffeln) begonnen werden.

Sollen wir diese Proben für Sie beauftragen, so melden Sie sich gerne im Ringbüro!

Bitte überprüfen Sie die Nmin Werte, sobald Sie das Ergebnis erhalten haben. Bei stark erhöhten Werten sollte man eventuell darüber nachdenken, zusätzliche Proben zu ziehen. Wir können nicht alle Untersuchungen im Blick haben und Sie darauf hinweisen. Es muss allerdings bei einer erneuten Probenahme auch daran gedacht werden, dass die Flächen noch nicht bearbeitet bzw. gedüngt worden sind!

5. GAP 2024

Die letzten Ausgleichszahlungen des vergangenen Jahres (u.a. die Prämien für die Sommerweidehaltung, Schaf- und Mutterkuhprämie) werden im April bzw. Mai zur Auszahlung kommen. Ebenso werden spätestens dann auch die letzten noch ausstehenden Flächenprämien ausgezahlt.

Obwohl vom Jahr 2023 noch nicht alle Zahlungen ausgezahlt sind, werden alle Antragsteller Mitte März ein Schreiben zum Antragsverfahren 2024 bekommen. Voraussichtlich wird ab dem 15. März das ANDI Programm 2024 zur Antragstellung freigeschaltet sein! Somit kann mit der Beantragung begonnen werden und Sie können sich zwecks Terminabsprache im Ringbüro melden!

Aufgrund der knappen Zeit werden wir daher auch in diesem Jahr die Anträge vorzugsweise wieder über Telefon in Verbindung mit dem „Team Viewer“ bzw. „Any Desk“ abarbeiten. In einigen Fällen, wie z.B. bei sehr vielen Randstreifen, kann auch eine Bearbeitung vor Ort (auf dem Betrieb oder im Ringbüro) erforderlich oder sinnvoll sein. Da die Berater in dieser Zeit telefonisch sehr schwierig zu erreichen sind, schildern Sie ihr Anliegen gerne unserer Verwaltung. Wir rufen Sie dann zurück. Es werden auch ständig Kollegen erreichbar sein, die keine GAP-Anträge bearbeiten und Ihnen Fragen zum Thema Düngung und Ackerprofi beantworten können.

Auch in diesem Jahr bringt die GAP-Förderung ein paar Besonderheiten mit sich:

➤ **GLÖZ 8**

- 4 % der Ackerfläche muss stillgelegt werden, alternativ können 4 % Leguminosen oder 4 % Zwischenfrüchte angebaut werden.
- Pflanzenschutz ist nicht erlaubt

Folgende Punkte sind zurzeit noch nicht geklärt!!

- ob Untersaaten erlaubt sind
- Vorgaben zum Saatgut (Gemisch Ja oder Nein)
- ob die Zwischenfrucht für Futterzwecke genutzt werden darf
- spätester Aussaattermin
- Standdauer der Zwischenfrucht

Wir gehen davon aus, dass diese Punkte bis Ende März geklärt sein werden!

Ökoregelung 1a

Betriebe, die bereits im Herbst 2023 auf den geplanten Stilllegungsflächen eine Mischung angesät haben, sollten überlegen, ob für diese Flächen die ÖR 1a in Anspruch genommen werden sollte. In diesem Fall könnte man die 4% Stilllegung über Zwischenfrüchte erfüllen und dann die bereits angelegten Stilllegungsflächen als freiwillige Stilllegung angeben (mindestens Schlaggröße 0,1 ha). Vor allem an Randstreifen von Gräben gelten ja weiterhin das Dünge- und Pflanzenschutzmittelanwendungsverbot.

Zusätzlich zur normalen Flächenprämie erhält man für diese freiwillige Stilllegung

- vom 4. bis 5. % Stilllegung bzw. bis zu 1 ha 1.300 €/ha Prämie
- vom 5. bis 6. % Stilllegung 500 €/ha
- vom 6. bis 10. % Stilllegung 300 €/ha

➤ **GLÖZ 2**

Feuchtgebiete und Torfflächen schützen

Ab 2024 sind in Niedersachsen die Vorgaben in Feuchtgebieten und Torfmooren einzuhalten, um die Direktzahlungen zu erhalten. Hierfür ist seit dem 01.01.2024 die neue Moorkulisse veröffentlicht worden. Diese Moorkulisse ist im ANDI 2024 Programm, auf der Homepage der LWK (Webcode 01042486) oder direkt im LEA Portal einzusehen.

Diese Kulisse ist auf Basis von sehr alten Karten entstanden und für uns an vielen Stellen in der Grafschaft nicht immer nachvollziehbar. Durch den GAP-Antrag 2024 kann jetzt diese Kulisse bemängelt werden. Es muss allerdings plausibel nachgewiesen werden, dass es sich nicht um einen Moorstandort handelt! Da es wahrscheinlich aus Zeitgründen nicht möglich ist alle Flächen jetzt im Frühjahr abzugleichen, empfehlen wir nach der Antragsphase im Sommer einen Änderungsantrag zu stellen, wo dann diese Kulisse bemängelt wird.

➤ **GLÖZ 7**

Fruchtwechsel auf Ackerland

Die Regelung zum Fruchtwechsel auf Ackerland (max. zwei Jahre dieselbe Frucht auf einem Schlag) ist in diesem Jahr nicht ausgesetzt und es gelten die bekannten Vorgaben. Lediglich Betriebe unter 10 ha Ackerland inklusive angrenzender Landschaftselemente und Betriebe mit über 75 % Gras sind vom Fruchtwechsel befreit.

➤ **Junglandwirtezuschuss**

Die Regelungen zur Junglandwirteprämie gelten unverändert zum letzten Jahr. Im vergangenen Jahr ist es bei einigen Landwirten nicht zur Auszahlung des Junglandwirtezuschusses gekommen, weil die Nachweise zur Qualifikation nicht nachgereicht worden sind. Für diese Betriebe und für alle Neuantragsteller gilt, dass unbedingt sofort bei Antragstellung der Nachweis mit eingereicht werden muss.

➤ **FANI-Foto-App**

Die FANI-Foto-App wird immer mehr an Bedeutung gewinnen!

Wie auch schon in den letzten Jahren wird es im Verlauf des Jahres wieder zu Fotobelegaufträgen kommen. Es wird wahrscheinlich in Zukunft überwiegend über Satellitenbilder, die alle paar Tage neu gemacht werden, überprüft, ob die entsprechenden Vorgaben eingehalten werden. Wenn über die Satellitenbilder keine eindeutige Beurteilung erfolgen kann, wird als nächstes ein Foto über die FANI-Foto-App angefordert. Dafür erhalten Sie eine E-Mail, dass ein Fotobelegauftrag in Ihrer FANI-App vorhanden ist. Nur in wenigen Ausnahmefällen wird es in Zukunft noch zu Flächenkontrollen vor Ort kommen. Ob es durch diese Form der Kontrolle einfacher und zu weniger Komplikationen kommt, bleibt abzuwarten!

Vermutlich macht es Sinn, in der FANI-App über die Funktion "Vorab-Dokumentation" schon mal Bilder im Voraus zu machen. Zum Beispiel für den Nachweis der Mindestbewirtschaftung von Stilllegungsflächen (Mulchen), bei der Narbenerneuerung von pDGL-Flächen im 5. Jahr oder bei verschiedenen Ökoregelungen, wie beispielsweise das Dokumentieren von verschiedenen Kennarten bei der ÖR 5.

6. Niedersächsischer Weg

Auch in diesem Jahr können wieder Ausgleichszahlungen für Bewirtschaftungseinschränkungen an Gewässern 2. bzw. 3. Ordnung beantragt werden.

Alle Betriebe, die für 2023 noch keinen Antrag gestellt haben, sollten überlegen, ob man in diesem Sommer/Herbst eventuell für 2 Jahre die Ausgleichszahlungen, sprich für 2023 und 2024 beantragt. Die Beantragung für 2023 endet am 31. März 2025 und die Beantragung 2024 endet am 31. März 2026. In diesem Jahr muss allerdings berücksichtigt werden, dass Gewässerrandstreifen, die für die 4 % Flächenstilllegung bzw. für die Ökoregelung genutzt werden sollen, nicht beim Niedersächsischen Weg beantragt werden können.

Hinweis zum Schluss:

Aufgrund der hohen Niederschlagsmengen in den zurückliegenden Monaten wird es voraussichtlich zu sehr viel Diskussionen kommen. Viele Wintersaaten konnten nicht ausgesät werden bzw. die, die ausgesät wurden sind den hohen Niederschlägen zum Opfer gefallen. Nach unserer Meinung braucht man nicht vorrangig das Ziel haben, alle Regelungen zu 100 % einzuhalten. Es sollte jeder für sich entscheiden, was für seinen Betrieb betriebswirtschaftlich sinnvoll ist. Nach unseren Erfahrungen wird es wahrscheinlich im ersten Jahr, wenn nicht alle Vorgaben eingehalten werden, zu überschaubaren Abzügen kommen.

Vielleicht gilt hier auch die Devise:

„Wer dat üneste ut de Kanne hebben will, den fällt den Deckel op ´n Kop!“

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beratungsring